

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-5075/23-KT des Abgeordneten Dr. Gerhard Kalinka, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zur Mitnahme von Rollern und Fahrrädern in Bussen der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH)

Sachverhalt:

Der Ausbau des Fahrradwegenetzes ist ein Investitionsschwerpunkt des Landkreises. Hierzu soll demnächst eine kreisweite Fahrradwege-Konzeption vorgestellt werden. Zur Förderung des Fahrradfahrens, z. B. für den Pendelverkehr zur Arbeit, für den innerörtlichen Verkehr und zu Freizeitgestaltung und Tourismus, gehören neben dem Wegebau auch Hinweisschilder, sichere Abstellplätze, Ladestationen und die Verzahnung mit den Leistungen des ÖPNV hinzu.

Der öffentliche Busverkehr im Landkreis wird durch den VTF als Gesellschaft des Landkreises betrieben. Immer wieder erreichen uns Fragen, warum die Mitnahme von Rollern und Fahrrädern in den Bussen des VTF nicht möglich ist.

Ich frage daher die Verwaltung

1. Wie sind die aktuellen Regelungen des VTF für Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren etc.? Ist die Mitnahme solcher sperrigen Gegenstände in VTF-Bussen möglich?
2. Welche Gründe stehen der Mitnahme von Klapprädern, Fahrrädern und Rollern entgegen?
3. Könnten organisatorische Maßnahmen eine Mitnahme unterstützen (z.B. Erlaubnis außerhalb der Stoßzeiten der Schülerbeförderung)?
4. Wie kann die Mitnahme technisch ermöglicht werden (z.B. durch Ständer, Anhänger oder andere Zusatzausrüstungen)?
5. Wäre eine (leichte) Reduktion der Anzahl der Sitzplätze - ggf. entsprechend ausgeglichen durch eine etwas erhöhte Taktung - zielführend?
6. Stellt sich die VTF der Aufgabe, ein Angebot für Fahrradfahrende zu schaffen? Welche Überlegungen/Planungen hat der VTF zu dieser Thematik?
7. Was würden entsprechende Maßnahmen kosten?
8. Wird die Mitnahme von Fahrrädern im aktuell in der Entwicklung befindlichen Fahrradkonzepts des Landkreises berücksichtigt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1

Die VTF mbH ist Mitglied des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und wendet die gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen an.

Im § 11 ist die Beförderung von Sachen definiert:

(1)

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll, sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller.

(2)

Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn Ersatzverkehr. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert), Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller, mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) vom 06.06.19. Die Akkus der Elektrokleinstfahrzeuge dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Das Laden der eingebauten Akkus kann in entsprechend gekennzeichneten Zügen jedoch ausnahmsweise gestattet sein. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z.B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn. In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

(3)

Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(4)

Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des §2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(5)

Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(6)

Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“. E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ werden in

Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sind: Das Gerät – darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen) – muss 4 Räder haben – darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen – muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z.B. Feststellbremse) – die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden. Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrichtung des Rollstuhlstellplatzes zu stellen. Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(7)

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(8)

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

In den Kraftomnibussen (KOM) der VTF mbH ist je nach Bauart und Ausstattung die Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen möglich.

zu Frage 2

Die Busse der VTF mbH sind nicht für die Mitnahme von Fahrrädern ausgestattet, die Anschaffung solcher Busse ist bisher nicht geplant.

zu Frage 3

Verweis auf Pkt. 2., keine Mitnahme von Fahrrädern möglich.

zu Frage 4

Bei Bestandsfahrzeugen ist die Mitnahme nur in Anhängern möglich, soweit die KOM entsprechend vorgerüstet sind. Lediglich 2 KOM aus dem VTF-Fuhrpark sind derzeit mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet.

zu Frage 5

Nein, die vollständigen Sitz- und Stehplatzkapazitäten der KOM werden in der Hauptverkehrszeit benötigt.

zu Frage 6

Aufgrund der bisher geringen Nachfrage hat sich die VTF mbH nur sporadisch, z. B. auf Messen und Ausstellungen, mit diesem Thema beschäftigt.

zu Frage 7

Dazu können aktuell keine Aussagen getroffen werden.

zu Frage 8

Die Mitnahme von Fahrrädern wird im Rahmen der Erstellung des Fahrradkonzepts inhaltlich bearbeitet und betrachtet, finale Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Das Verkehrsplanungsbüro Spreepan Verkehr GmbH wurde dazu mit entsprechenden Untersuchungen beauftragt. Ein vorliegender erster Entwurf zeigt grundsätzliche

Möglichkeiten auf, verweist jedoch auf die gegenwärtigen Umsetzungsschwierigkeiten.

Hier wurde das Verkehrsplanungsbüro zu Nacharbeiten aufgefordert. Endgültige Ergebnisse sind nicht vor der Sommerpause zu erwarten.



Wehlan